



Kanton Zürich  
Finanzdirektion  
Kantonales Steueramt  
z.Hd. Frau Olina Ramer  
Dienstabteilung Recht  
Bändliweg 21  
8090 Zürich

23. September 2014

**Rekurs gegen die Ablehnungen der Zusicherung einer Steuerbefreiung  
der "LSE Alumnae and Alumni Foundation of Switzerland" vom 1. und 8. September 2014**

**Gesuch für die Zusicherung der Steuerbefreiung vom 6. Juli 2014**

Sehr geehrte Frau Ramer  
Sehr geehrter Herr Dr. Fässler

Wir bedanken uns herzlich für die Evaluation unseres Gesuches vom 6. Juli 2014 für die Zusicherung einer Steuerbefreiung der "LSE Alumnae and Alumni Foundation of Switzerland", fechten aber Ihre Ablehnungen vom 1. und 8. September an.

Zum einen, argumentiert die Stadt Zürich (Argument "A"), dass *"für die Gewährung einer Steuerbefreiung ... es ... notwendig [ist], dass die Unterstützungsleistungen an Studentinnen und Studenten **ganz unabhängig vom gewählten Ausbildungsinstitut** errichtet werden, und nicht lediglich solche Studenten in den Genuss einer Unterstützung gelangen, welche ein **bestimmtes Bildungsinstitut** besuchen"*.

Ihr Argument "A" können wir weder mit Hilfe des kantonalen Steuerrechts noch über das Studium des Kreisschreibens Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend Steuerbefreiung juristischer Personen nachvollziehen. Zudem entspricht Ihr Argument "A" nicht der Verwaltungspraxis des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, an dem wir uns bei der Gestaltung unserer Stiftungsurkunde orientiert haben. Wir orientieren uns namentlich an den nachfolgenden Fällen steuerbefreiter Institutionen per 30. Juni 2014 bei welchen allesamt Studentinnen und Studenten **ein bestimmtes Bildungsinstitut besuchen müssen** um in den Genuss von Unterstützungsleistungen zu kommen:

*Steuerbefreiung Nr. 1:*

Alumni-Stiftung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Zweck gemäss Handelsregister: Die Stiftung bezweckt die Förderung der Unterrichts- und Studienbedingungen der in- und ausländischen Studierenden und Assistierenden **an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (RWFZ)** in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere durch Erwerb, Betrieb und Erhaltung von preisgünstigem Wohnraum in Zürich; Unterstützung des grenzüberschreitenden Austausches von Studierenden und Assistierenden; Gewährung von Beiträgen an Ausbildungs- und Forschungsprojekte; Ausrichtung von Prämien für herausragende Leistungen im Bereich der Ausbildung und Forschung.

*Steuerbefreiung Nr. 2:*

Darlehenskasse der Studentenschaft der Universität Zürich

Gewährung von Darlehen an immatrikulierte Studierende **der Universität Zürich** zur Durchführung und zum Abschluss ihrer Studien.

*Steuerbefreiung Nr. 3:*

Friends of the **University of Chicago Law School**

Unterstützung der rechtswissenschaftlichen Fakultät **der Universität Chicago**

*Steuerbefreiung Nr. 4:*

Schweizerischer Verband der Freunde der Hebräischen Universität Jerusalem

Förderung des wissenschaftlichen Austauschs zwischen **der Hebräischen Universität Jerusalem** und den Schweizer Hochschulen und Instituten, sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung **der Hebräischen Universität Jerusalem**.

*Steuerbefreiung Nr. 5:*

Verein der Freunde der Universität Tel Aviv

Bezweckt die Förderung der Interessen **der Universität Tel Aviv**, ganz besonders sammelt er Gelder für notleidende Studenten

*Steuerbefreiung Nr. 6:*

Zürcher Universitätsverein

Er bezweckt die Förderung **der Universität Zürich** und die Pflege ihrer Interessen im Volk. Zur Erreichung des Zwecks leistet er Beiträge an Lehre und Forschung. Er kann auch Veranstaltungen **der Universität Zürich** und ihrer studentischen Organisationen unterstützen.

*Steuerbefreiung Nr. 7:*

Alumni UZH

Förderung und Unterstützung seiner Mitgliedervereine und über diese oder in Koordination mit diesen deren Mitglieder mittels Informationen und bedürfnisorientierten Dienstleistungen; Förderung nachhaltiger Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern und **der Universität Zürich**; Förderung der Identifikation der Absolventinnen und Absolventen mit **ihrer Universität Zürich**; Förderung des Aufbaus und der Pflege fachübergreifender, regionaler, nationaler und globaler Kontakte; Förderung des Ansehens **der Universität Zürich**; Unterstützung von Fundraising zu Gunsten **der Universität Zürich**; Unterstützung **der Universität Zürich** und deren Fakultäten bei der Gründung von weiteren Alumni-Organisationen.

*Steuerbefreiung Nr. 8:*

ETH Zürich Foundation

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Forschung und Lehre an **der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich**. Dazu gehört die Unterstützung von Wissenschaft und Ausbildung durch Vorhaben, Massnahmen, Projekte und Werke aller Art im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten **der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich**. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch entsprechende Finanzierungen, Ausschüttungen, Forschungsaufträge, Vergabe von Stipendien, Unterstützungsbeiträge, Förderung von Start-up-Unternehmen (Investments etc.), Preisverleihungen, und durch alle weiteren Aktivitäten, die der Erreichung des Stiftungszweckes dienen.

*Steuerbefreiung Nr. 9:*

Steinberg-Stipendien-Stiftung

Die Stiftung bezweckt, Studierenden der Literatur oder der Geschichte an **der Universität Zürich** durch Stipendien die Studien und den Abschluss selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten zu ermöglichen oder zu erleichtern.

*Steuerbefreiung Nr. 10:*

Stipendienstiftung Gustav und Wilhelmine Reiser- Siemssen, Martha Selve-Gerdzen

Ausrichten von Studienbeiträgen an besonders begabte, bedürftige schweizerische und deutsche Studierende (einschliesslich Doktoranden) an **der Universität Zürich**. Ausserdem kann die Stiftung besonders begabten Studierenden (einschliesslich Doktoranden) an **der Universität**

**Zürich** unabhängig von ihrer Nationalität und ihrer finanziellen Situation finanzielle Beiträge nach Massgabe von Zuwendungen ausrichten, welche ihr von dritter Seite mit entsprechender Zweckbindung zugehen.

*Steuerbefreiung Nr. 11:*

Schweizerische Vereinigung der Freunde des Shenkar College in Israel

Unterstützung **des Shenkar-Colleges of Textil-Technology & Fashion** in Ramat Gan (IL) insbesondere soll jungen Studierenden ohne Ansehen von Herkunft, Nationalität und Konfession das Studium an dem Shenkar-College ermöglicht und eine erstklassige Ausbildung für die Textil- und Modebranche gesichert werden

*Steuerbefreiung Nr. 12:*

Gemeinnütziger Verein und Stipendienfonds der Jesode Hathora Zürich

Bezweckt die Ausrichtung von Stipendien an minderbemittelte Schüler, welche die Kurse **der Jesode Hathora** besuchen wollen, sowie eventuell die Schaffung geeigneter Gebäude und/oder Räume für kulturelle Belange, wie Vorträge, Bildungskurse und gesellige Anlässe in Zürich zu fördern und deren Errichtung, Unterhalt und Betrieb finanziell zu unterstützen.

*Steuerbefreiung Nr. 13:*

Huber-Kudlich-Stiftung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung, des Unterrichtes und des akademischen Nachwuchses an **der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich**.

Zum anderen, argumentiert die Stadt Zürich (Argument "B"), dass *"als förderungswürdig gilt ... primär die humanitäre beziehungsweise Entwicklungshilfe in Entwicklungs- und Schwellenländern"* und dass *"die Förderung von ausländischen universitären Einrichtungen in hochentwickelten Ländern ... eine innerstaatliche Aufgabe dar[stellt] und ... nicht im allgemeinen schweizerischen Interesse [liegt]"*.

Ihr Argument "B" wird weder im kantonalen Steuerrecht noch im Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend Steuerbefreiung juristischer Personen reflektiert. Insbesondere das Kreisschreiben Nr. 12 umschreibt das Gemeinwohl der Schweizerischen Eidgenossenschaft erheblich weiter: *"Die Verfolgung des Allgemeininteresses ist grundlegend für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. So kann das Gemeinwohl gefördert werden durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, **erzieherischen, wissenschaftlichen** und kulturellen Bereichen. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und **Wissenschaft, Unterricht**, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie die Entwicklungshilfe."*

Zudem spricht die Verwaltungspraxis des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, an dem wir uns bei der Gestaltung unserer Stiftungsurkunde orientiert haben, gegen Ihr Argument "B". Die nachfolgenden Fälle steuerbefreiter Institutionen beziehen sich allesamt auf **die Förderung von ausländischen universitären Einrichtungen in hochentwickelten Ländern**:

*Steuerbefreiung Nr. 3:*

Friends of the **University of Chicago Law School**

Unterstützung der rechtswissenschaftlichen Fakultät **der Universität Chicago**

*Steuerbefreiung Nr. 4:*

Schweizerischer Verband der Freunde der Hebräischen Universität Jerusalem

Förderung des wissenschaftlichen Austauschs zwischen der Hebräischen Universität Jerusalem und den Schweizer Hochschulen und Instituten, sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung **der Hebräischen Universität Jerusalem**.

*Steuerbefreiung Nr. 5:*

Verein der Freunde der Universität Tel Aviv

Bezweckt die Förderung der Interessen **der Universität Tel Aviv**, ganz besonders sammelt er Gelder für notleidende Studenten

*Steuerbefreiung Nr. 11:*

Schweizerische Vereinigung der Freunde des Shenkar College in Israel

Unterstützung **des Shenkar-Colleges of Textil-Technology & Fashion** in Ramat Gan (IL) insbesondere soll jungen Studierenden ohne Ansehen von Herkunft, Nationalität und Konfession das Studium an dem Shenkar-College ermöglicht und eine erstklassige Ausbildung für die Textil- und Modebranche gesichert werden

Um das Entwicklungsstadium eines Landes zu evaluieren, kann die Länderrangliste per Bruttoinlandsprodukt nach Kaufkraftparität konsultiert werden (World Economic Outlook Database, April 2014): Die Vereinigten Staaten sind auf Platz 6, vor der Schweiz. Israel ist auf Platz 25, vor Italien. Eine alternative Quelle ist der "Global Competitiveness Report" des World Economic Forums: Die Vereinigten Staaten sind als Nummer 3 platziert, vor Deutschland. Israel ist als Nummer 27 platziert, vor Spanien.

Falls unser vorgeschlagener Stiftungszweck wegen uns noch nicht genannten Gründen für eine Steuerbefreiung nicht geeignet sein soll, würden wir uns freuen im persönlichen Gespräch eine Umgestaltung des Zweckes in Angriff zu nehmen so dass eine Steuerbefreiung ermöglicht wird.

Wir stehen Ihnen weiterhin jederzeit unter der E-Mail Adresse [secretary-general@slseaa.ch](mailto:secretary-general@slseaa.ch), der Telefonnummer (079) 124 65 40 und der Postadresse, Swiss LSE Alumni Association, 3000 Bern, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'MB', with a long horizontal flourish extending to the right.

Marcel Bigger  
Generalsekretär

Kopie an:

Stadt Zürich  
Steueramt  
z.Hd. Dr. Bruno Fässler  
Direktor  
Werdstrasse 75  
Postfach  
8022 Zürich